

## § 2072 BGB

Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der [Auflage](#) bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.